

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Freiheitsentziehende Unterbringungen im Haus Christophorus in Mühlhausen

Das Ökumenische Hainich-Klinikum betreibt seit Mai 2020 in Mühlhausen das Haus Christophorus als einzige Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit freiheitsentziehender Unterbringung nach § 42 Abs. 5 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Freistaat Thüringen. Bis zu 14 Kinder und Jugendliche leben dort nach Angaben der Einrichtung in zwei Gruppen mit jeweils sieben Plätzen für maximal zwei Jahre.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Kleine Anfrage 7/3637 vom 22. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2022 beantwortet:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche welchen Alters wurden seit Inbetriebnahme über welche Zeiträume und mit welcher Begründung im Haus Christophorus untergebracht?

Antwort:

Seit Inbetriebnahme bis zum jetzigen Zeitpunkt werden beziehungsweise wurden 27 Kinder und Jugendliche, davon 22 weiblich und fünf männlich in der Altersspanne von elf bis 18 Jahren im Haus Christophorus betreut. Die hauptsächlichsten beziehungsweise Ursachen für die Unterbringung waren und sind hauptsächlich kombinierte Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen in Verbindung mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung, Depressionen, Drogenmissbrauch, Essstörungen, erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung, ambivalente Reaktionen in unterschiedlichen sozialen Situationen, Rückzugsverhalten, hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens, Angststörungen, Schuldistanz sowie sonstige kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche kamen beziehungsweise kommen davon aus Thüringen und wie viele aus anderen Bundesländern?

Antwort:

Die Aufschlüsselung der Herkunft der Betreuten des Hauses Christophorus können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl der Betreuten	Bundesländer
9	Thüringen
6	Sachsen
6	Nordrhein-Westfalen
2	Hessen
2	Bayern
1	Sachsen-Anhalt
1	Niedersachsen

3. Wie viele Kinder und Jugendliche konnten oder mussten das Haus Christophorus nach welcher Unterbringungsdauer zwischenzeitlich wieder verlassen und was waren die Gründe und gegebenenfalls die Anschlussmaßnahmen?

Antwort:

Seit Inbetriebnahme des Hauses Christophorus am 15. Mai 2020 wurden bis zum Stichtag 3. August 2022 insgesamt 27 Kinder und Jugendliche aufgenommen und betreut (vergleiche Antwort zu Frage 1). Davon wurden zwei Jugendliche aufgrund von extremer körperlicher Gewalt gegen Betreuerinnen und Betreuer sowie gegen Betreute vorzeitig entlassen.

Zwölf Jugendliche konnten in offene Jugendhilfeeinrichtungen entlassen beziehungsweise in den elterlichen Haushalt zurückgeführt werden.

4. Wurden durch die Familiengerichte die nach § 167 Abs. 7 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Befristungs- und Verlängerungsvorschriften der Genehmigungen nach § 1631b BGB in allen Einzelfällen der Unterbringung im Haus Christophorus eingehalten? Falls nein, was waren die Gründe dafür?

Antwort:

Ein richterlicher Beschluss gemäß § 1631b BGB liegt bei allen Betreuten des Hauses Christophorus im Vorfeld der Aufnahme in die Einrichtung vor. Jugendliche ohne Beschluss werden nicht aufgenommen und betreut. Die gemäß § 167 Abs. 7 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Befristungs- und Verlängerungsvorschriften der Genehmigungen nach § 1631b BGB wurden in allen Einzelfällen der Unterbringung im Haus Christophorus eingehalten.

5. Welche Schulen besuchten die im Haus Christophorus untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Schuljahr 2021/2022 (bitte Angabe der Schule, Schulform und jeweilige Anzahl der Kinder und Jugendlichen)?

Antwort:

Alle Kinder und Jugendlichen gehen der regulären Schulpflicht nach (intern beziehungsweise extern). Im Berichtszeitraum wurden alle Kinder und Jugendlichen beschult. Bisher konnten zehn Jugendliche extern beschult werden, neun Jugendliche in der GS Heyerode und eine Jugendliche im FSZ in Mühlhausen.

Nach maßgeblicher Einschätzung der Leitung des Hauses Christophorus und in enger Abstimmung mit der Schulleitung und den Lehrkräften der Schule werden einzelne Jugendliche zeitweise in regulären Klassen der Thüringer Gemeinschaftsschule Südeichsfeld beschult.

6. In welchen Zeiträumen haben die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen am regulären Unterricht im Schuljahr 2021/2022 teilgenommen (bitte jeweils Angabe der Zeiträume an denen regulär am Unterricht teilgenommen wurde)?

Antwort:

Sämtliche Betreuten der Einrichtung nehmen beziehungsweise nahmen mit Beginn der Leistung entweder am internen oder externen Schulunterricht teil. Nähere Angaben sind nicht bekannt.

7. In welchem Umfang haben die im Haus Christophorus untergebrachten Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form von sogenannter Schulbegleitung?

Antwort:

Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurde bisher durch keine der Betreuten in Anspruch genommen.

8. Durch welche Maßnahmen wird seitens des Landes das Recht auf diskriminierungsfreie schulische Bildung und Förderung sowie den Zugang zu Schularten und den Bildungsgängen insbesondere für diejenigen im Haus Christophorus untergebrachten Schülerinnen und Schüler gewahrt, die nicht am regulären Unterricht einer Schule teilnehmen?

Antwort:

Für die Erteilung von Grundlagenunterricht für Schulpflichtige in der oben genannten Jugendhilfeeinrichtung wurden dem Staatlichen Schulamt Nordthüringen zwei zusätzliche Stellen im Umfang von jeweils einer Vollzeitbeschäftigteneinheit zugewiesen. Der Leiter des Staatlichen Schulamts Nordthüringen benannte im Jahr 2020 die Staatliche Gemeinschaftsschule Südeichsfeld (Ortsteil Heyerode) als infrage kommende Kooperationsschule.

9. Was sind die jeweiligen Gründe dafür, dass im Haus Christophorus untergebrachte Kinder und Jugendliche nicht am regulären Unterricht einer Schule teilnehmen (bitte einzeln auflisten)?

Antwort:

Eine externe Beschulung der Betreuten des Haus Christophorus kann aufgrund des zum Teil erheblichen erzieherischen Bedarfs zu Beginn der Hilfe in der Regel nicht stattfinden, da die Jugendlichen:

- zum Weglaufen neigen und damit, schon oft seit Jahren, nicht mehr pädagogisch erreicht wurden und erreichbar sind,
- über keinen geregelten Tagesrhythmus beziehungsweise eine Tagesstruktur verfügen
- durch das Erlernen von Kulturtechniken erst wieder Gruppenfähigkeit erlangen müssen,
- extrem selbstverletzend agieren (beispielsweise aus dem Fenster springen, Glas verschlucken, auf Bahnschienen spazieren und so weiter),
- fremdgefährdend agieren, das heißt extrem niedrige Frustrationstoleranz zeigen (körperlich übergriffig agieren),
- aufgrund jahrelanger Schulferne über derartige Wissenslücken verfügen, dass diese durch Grundlagenunterricht erst einmal geschlossen werden müssen.

Erst nach einer anfänglichen Stabilisierungsphase, die zeitlich äußerst individuell ausfallen kann, ist eine externe Beschulung möglich. Bei einzelnen Jugendlichen wird eine externe Beschulung aufgrund ihrer ausgeprägten Bedarfe oder existierender Auffälligkeiten überhaupt nicht möglich sein.

10. Aufgrund welcher rechtlichen Regelungen nehmen im Haus Christophorus untergebrachte schulpflichtigen Kinder und Jugendliche nicht am Unterricht teil?

Antwort:

Das Thüringer Schulgesetz eröffnet in § 54 die Möglichkeit einer Beschulung, sofern Kinder und Jugendliche nicht in der Schule präsent sein können. Schulrechtlich ist somit anerkannt, dass die Präsenzpflcht aus unterschiedlichen Gründen nicht immer einzuhalten ist. Eine solche Fallgestaltung (vergleiche Antwort zu Frage 9) ist mit der vorliegenden Unterbringung gegeben.

11. Welche durch das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vorgesehene Unterrichtsorganisationsform wird für die interne Beschulung im Haus Christophorus angewandt?

Antwort:

Es handelt sich um Grundlagenunterricht gemäß § 54 ThürSchulG.

12. Inwiefern handelt es sich beim Haus Christophorus um eine medizinische Einrichtung, in der Unterricht in besonderen Fällen nach § 54 ThürSchulG erteilt werden kann?

Antwort:

Es erfolgt eine Analogie zu § 54 Abs. 6 ThürSchulG. Letztendlich ist es aber unerheblich, ob eine Analogie zu Absatz 1 oder Absatz 6 angenommen wird, da in beiden Fällen Grundlagenunterricht erteilt werden soll.

13. Wie viele Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst sind im Rahmen der internen Beschulung im Haus Christophorus in welchem Unterrichtsumfang tätig (bitte Angabe in Lehrerwochenstunden)?

Antwort:

Zur Zeit ist eine Lehrkraft (Lehramt Gymnasium Deutsch/Sport mit Stammdienststelle Thüringer Gemeinschaftsschule Südeichsfeld) mit 19 Wochenunterrichtsstunden im Grundlagenunterricht im Haus Christophorus eingesetzt. Eine weitere unbefristete Lehrerstelle (Deutsch, Englisch oder Mathematik) ist zum Zwecke der Absicherung von Unterricht im Haus Christophorus an der Thüringer Gemeinschaftsschule Südeichsfeld ausgeschrieben. Diese konnte jedoch aufgrund der Bewerberlage noch nicht besetzt werden.

14. Inwiefern stehen sonstige personelle pädagogische Ressourcen seitens des Landes für die interne Beschulung im Haus Christophorus zur Verfügung?

Antwort:

Weitere Ressourcen des Staatlichen Schulamts Nordthüringen stehen nicht zur Verfügung.

15. Wie viele sonstige Lehrkräfte mit welcher Lehramtsqualifikation sind beziehungsweise waren im Rahmen der internen Beschulung im Haus Christophorus seit Inbetriebnahme in welchem Unterrichtsumfang im vergangenen Schuljahr tätig?

Antwort:

Person 1 (mit 26 Wochenunterrichtsstunden):

befristet vom 1. November 2020 bis 31. Januar 2022 (Kündigung aus privaten Gründen)

Person 2 (mit 19 Wochenunterrichtsstunden):

unbefristet ab 1. August 2021

Holter
Minister